## Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. April 2006 – Kachakil Amar/HABM (Länglicher Umriss mit dreieckigem Ende)

**(Rechtssache T-388/04)**

„Gemeinschaftsmarke — Bildmarke in der Form eines länglichen Umrisses mit dreieckigem Ende — Zurückweisung der Anmeldung — Fehlende Unterscheidungskraft — Erwerb von Unterscheidungskraft durch Benutzung"

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken ohne Unterscheidungskraft (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 7 Absatz 3) (vgl. Randnrn. 39-42)*

## Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Juli 2004 (R 175/2004-1), mit der die Anmeldung einer Bildmarke in der Form eines länglichen Umrisses mit dreieckigem Ende als Gemeinschaftsmarke zurückgewiesen wurde

## Angaben zur Rechtssache

| | |
|---|---|
| Anmelder der Gemeinschaftsmarke: | Habib Kachakil Amar |
| Angemeldete Gemeinschaftsmarke: | Bildmarke, bestehend aus einem länglichen schwarzen Umriss mit dreieckigem Ende, für Waren der Klasse 25 — Anmeldung Nr. 3235157 |
| Entscheidung des Prüfers: | Zurückweisung der Anmeldung |
| Entscheidung der Beschwerdekammer: | Zurückweisung der Beschwerde |

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten.

## Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 25. April 2006 — Kreuzer Medien/Parlament und Rat

## (Rechtssache T-310/03)

„Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2003/33/EG — Natürliche und juristische Personen — Klagebefugnis — Unzulässigkeit"

*Nichtigkeitsklage — Natürliche und juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Artikel 230 Absatz 4 EG; Richtlinie 2003/33 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 3 Absatz 1) (vgl. Randnrn. 45-47, 71-74)*